

Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Geseh!»

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expeditionen in Leipzig (Querstraße Nr. 9) und Dresden (bei G. Höpner, Neustadt, an der Brücke, Nr. 1).

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Rgr.

Die Zeitung er- scheint täglich zwei mal und wird ausgegeben in Leipzig Vormittags 11 Uhr, Abend 6 Uhr in Dresden Abend 5 Uhr, Vormittags 6 Uhr. Preis für das Vierteljahr 1 Thlr.; jede einzelne Nummer 1 Rgr.

Deutschland.

Die Oberpostamts-Zeitung schreibt unterm 1. März vom Main: Von mehreren Seiten wird jetzt wieder das österreichische Präsidialrecht in einer Weise besprochen, die uns staatsrechtlich unhaltbar scheint. Indem man darauf aufmerksam macht, daß der alte Bundesstaat schon wegen der politischen Ehre, aber auch wegen feierlicher Verheißungen der deutschen Regierungen nicht wieder eingesetzt werden könne, fällt, falls man diesen Ansichten huldigt, das österreichische Präsidialrecht, das lediglich an die alte Bundesversammlung geknüpft ist, selbstredend fort. Daß Oesterreich von irgend einer andern Macht gezwungen werden sollte, jenem Rechte zu entsagen, ist uns ebenso unbekannt, als wir eine Verpflichtung, dasselbe festzuhalten, nicht einräumen können. Es gibt keinen Vorstoß „im Bunde“. Die Bundesacte (Art. V) kennt nur einen Vorstoß „bei der Bundesversammlung“; eine von Oesterreich selbst 1816 abgegebene Erklärung äußerte sich dahin, daß darin „kein Vorrecht“ liege, sondern nur der Beweis eines Vertrauens. Sowie man den Engern Rath und das Plenum umzugestalten so beabsichtigt als dazu befragt ist, so können auch über den Vorstoß in diesen neu zu gestaltenden Organen des Bundes neue Bestimmungen getroffen werden. Offenbar ist in diesem Augenblicke, so sehr wir die Basis des Bundesrechts anzuerkennen kein Bedenken tragen, der Art. V der Bundesacte von keiner andern Bedeutung als die Art. IV und VI. Wenn in Dresden neue Organe des Bundes zu schaffen die allererste Aufgabe der Conferenzen gewesen ist, so steht es staatsrechtlich und logisch fest, daß auch bestimmt werden soll und muß, wer bei diesen neuen Organen den Vorstoß zu führen, d. h. die Geschäftsleitung zu übernehmen habe. Denn wenn man meint, auf den alten Bundestag könne nicht mehr zurückgekehrt werden, so wird vorausgesetzt, daß er einstweilen nicht mehr besteht; ist Dem so, so gibt es auch kein österreichisches Präsidialrecht.

Berlin, 2. März. Nach den Äußerungen der Neuen Preussischen Zeitung darf man die Mittheilung für begründet halten, daß die Regierung zwar die alte Bundesverfassung provisorisch im Wesentlichen zur Geltung bringen, dieselbe aber doch sofort durch eine dualistisch gestaltete Militärcommission zu ergänzen denkt, welcher bei dem neu aufzunehmenden Kampfe für die weitere Sicherung der europäischen Restauration die wesentlichste Rolle bestimmt sein dürfte. „Der kürzeste Weg, zu der möglichen Einigung zu gelangen“, sagt die Neue Preussische Zeitung, „wäre unzweifelhaft der, die formelle Abänderung der formellen Bestimmungen des deutschen Bundesrechts vorläufig ganz auf sich beruhen zu lassen und im Hinblick auf die vielleicht ganz nahe bevorstehenden neuen Stürme wenigstens die realen Machtverhältnisse zu reguliren und die für die Abwehr vorhandenen Streitkräfte zu ordnen, umso mehr als auch der immer wieder in den Vordergrund tretende Dualismus Preussens und Oesterreichs bis dahin mehr ein factisches als ein Rechtsverhältnis ist, ohne besondere Ereignisse auch in der nächsten Zeit schwerlich etwas Anderes werden dürfte. Sowie die Verhältnisse jetzt liegen, läuft man die doppelte Gefahr, das Zweite über dem Ersten zu versäumen und, nach fruchtlosem Abbruch der Conferenzen und Revisionsverhandlungen, auch die thatsächlichen Verhältnisse in gesteigerter Verwirrung zu hinterlassen.“

Die Deutsche Reform versichert nochmals, daß die Besorgnisse wegen Einführung des Tabakmonopols unbegründet sind.

Es ist, sagt das Correspondenz-Bureau, durch hiesige Zeitungen mitgetheilt worden, daß General v. Wrangel infolge von Meinungsverschiedenheiten mit dem Kriegsminister vom König seine Entlassung erbeten habe. Die beregten Differenzen sind, wie wir hören, weder politischer noch militärisch-politischer Art gewesen und der General ist leicht vom Könige bewogen worden, in seiner Stellung zu verbleiben.

Kassel, 3. März. In der Angelegenheit der Wiedererrichtung der Garde du Corps soll eine Vermittelung dahin eingetreten sein, daß dem Kurfürsten nachgelassen worden ist, eine Escadron von 75 Mann solcher Truppen lediglich als eine Leibwache wiederherzustellen. Die Vorbereitungen hierzu werden eifrig betrieben, damit die Wiederkehr des 10. April, wo im Jahre 1848 die bekannten Garde du Corps-Excesse vorfielen, durch Wiederaufrichtung des Corps würdig gefeiert werden kann.

Der Staatsrath Scheffer, welcher bei der Bundesexecution als kurheffischer Territorialcommissar fungirte, ist vorgestern von hier abgereist, und es heißt, daß derselbe nicht wieder hierher zurückkehren werde, da seine Aufgabe gelöst sei. Gegen sein Verbleiben im Staatsdienste ist seine Frau, deren bedeutendes Vermögen er zu verwalten hat.

Als vor einigen Wochen das Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 3. Febr., welches die Wahlen zu der nach der Verfas-

sung spätestens am 2. März einzuberufenden Ständeversammlung stirkte, auf die bestimmte Aufforderung des Bundescivilcommissars Grafen Leiningen sich stützte, zweifelte Niemand, daß diese Aufforderung von Hrn. Hassenpflug provocirt worden sei. Jetzt ist Dies außer Zweifel gestellt. Hassenpflug hat hauptsächlich durch den Staatsrath Scheffer dem Grafen Leiningen die Nothwendigkeit vorstellen lassen, daß von Bundeswegen die Einberufung einer Ständeversammlung verschoben werden müsse. Der Graf Leiningen hat anfangs geäußert, in die innern Verfassungsangelegenheiten des Landes so tief einzugreifen, aber zuletzt doch sich bereitwillig finden lassen, dem Wunsche des Hrn. Hassenpflug zu entsprechen. Jedermann ist darauf gespannt, ob der bleibende Ständeauschuß gegen Hassenpflug wegen unterlassener Einberufung der Ständeversammlung bei dem Staatsgerichtshofe Anklage erheben wird, wozu die Verfassung ihn nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet, und was, wenn der Auschuß seine Pflicht erfüllt, das Oberappellationsgericht als Staatsgerichtshof thun wird.

Der Deutschen Reichs-Zeitung wird aus Kassel vom 1. März folgender kaum glaublicher Vorfall gemeldet, der bei der Audienz der Bürgermeister bei Hrn. Hassenpflug stattgefunden. Die Zeitung erzählt: Das Ministerium des Innern hat die sofortige Einrichtung von Menageanstalten in den mit Einquartierung bedrohten Ortschaften auf Kosten der Gemeinden befohlen. Es ist für die meisten Dorfschaften geradezu unmöglich, diesem Befehle nachzukommen, da die Gemeindefassen nicht in der Lage sind, so bedeutende Kosten tragen zu können, besondere Einkünfte nicht bevorstehen und selbst zu Anleihen Gelegenheit und Credit fehlt. Sogar unsere Residenz wird die auf monatlich 8000 Thlr. berechneten Kosten nur kurze Zeit zu erschwingen im Stande sein. Die Bürgermeister der benachbarten Gemeinden Wehlheiden, Wäblershausen, Rothenditmolde u. begaben sich daher in diesen Tagen zu Hrn. Hassenpflug, um ihm persönlich die Lage der Gemeinden vorzustellen und die Rücknahme der erlassenen Anordnungen zu erbitten. Hassenpflug ließ die Ortsvorstände zwar vortreten, ging aber auf die Sache selbst gar nicht ein, sondern fuhr jene mit den Worten an: „Das kommt daher, wenn solche Schufte, solche Hassenjungen und Bagabonden in die Ständeversammlung gewählt werden!“ Als der Bürgermeister Loth dem Minister bemerkte, daß auch er der Ständeversammlung angehört habe, fragte Hassenpflug, auf welcher Seite er denn gefessen habe. Hr. Loth antwortete: auf der linken. „Also unter den Schuften!“ schrie nun der Minister; „wie könnt Ihr euch denn unterstehen, mir noch unter die Augen zu treten? sofort zur Thüre hinaus!“ So wird mir der Vorgang von glaubwürdiger Seite erzählt. Andere fügen noch hinzu, Hr. Hassenpflug habe Miene gemacht, den demokratischen Bürgermeister zur Thür hinauszuwerfen; indes mag Dies wol eine Ausschmückung sein.

Kassel, 28. Febr. Gegen den Bürgermeister Henkel und den Polizeicommissar Hornstein liegen im Ganzen neun Anklagepunkte vor. Die gravirendsten sind die Verhaftung des Polizeicommissars Müller und der angebliche Befehl des Bürgermeisters Henkel, die Placate des Bundescivilcommissars, Grafen v. Nechberg, von den Straßenecken abreißen zu lassen. Hr. Henkel hat sich jedoch bereits dadurch gerechtfertigt, daß die Verhaftung des Polizeicommissars Müller auf Grund eines Befehls des Staatsprocurators erfolgt sei, und daß er keinen Befehl zum Abreißen der Placate, wol aber einen andern ertheilt habe, dahin lautend, daß man das Abreißen der Placate verhüten möge. (D. B. A. 3.)

Frankfurt a. M., 1. März. Am 27. Febr. verschied zu Wiesbaden der bekannte Oberst Febr. v. Hallberg, eine interessante Persönlichkeit, Inhaber vieler Orden und Ehrenzeichen. Er stand früher in österreichischen und spanischen Militärdiensten. (Frst. 3.)

Aus Thüringen, 3. März. An unsern Höfen bemerkt man jetzt österreichische Emiffare, welche sich alle Mühe geben, unsern Fürsten die Nothwendigkeit der raschen Einsetzung einer starken Bundesexercitivgewalt vorzustellen und sie zu bestimmen, gleich Braunschweig, Nassau und den beiden Hessen den österreichischen Vorschlägen beizustimmen. Ein Gleiches geschieht von Seiten der russischen Diplomatie, und es wäre wahrlich ein Wunder, wenn Beides ohne Erfolg bliebe. Vom Herzog von Koburg-Gotha will man auch bereits wissen, daß er sich jetzt Oesterreich zuneige. — Der weimarische Landtag hat den von der Regierung eingebrachten Nachtrag zum Ablösungsgesetze, wonach bei Kirchen- und Schulgütern den Verpflichteten das Provocationsrecht nicht zustehen sollte, verworfen.

Schwerin, 1. März. Unsere Blätter enthalten heute eine vom